

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 02 / Ausgabe vom 13.01.2023

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|------|---|-----------|
| 02.1 | Bekanntmachung über Steuerbescheide für das Jahr 2023
(Grundsteuer, Hundesteuer, Gewerbesteuer, Zweitwohnungsabgabe) | Seite 4-5 |
| 02.2 | Jahresabschluss der Stadt Worms zum 31.12.2021 | Seite 6 |
| 02.3 | Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer
Ersatzperson in den Ortsbeirat Worms-Pfiffligheim | Seite 7 |

BEKANNTMACHUNG

Betr.: 2 - Finanzen

- hier:
- a) Grundsteuer und Landwirtschaftskammerbeitrag 2023
 - b) Hundesteuer 2023
 - c) Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Haushaltsjahr 2023
 - d) Zweitwohnungsabgabe 2023

Grundsteuer

Hinsichtlich der Grundsteuerhebesätze für 2023 ist gegenüber dem Kalenderjahr 2022 keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erstellten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon sind Grundsteuerbeträge bis 15 Euro am 15. August und Beträge bis 30 Euro je zur Hälfte am 15. Februar bzw. 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die aufgrund eines Antrages gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz als Jahreszahler geführt werden, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 01. Juli 2023 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten, sofern der Stadtkasse Worms nicht bereits ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt wurde. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Gem. § 16 Landesgesetz über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in ihrer Sitzung am 07.04.2022 die Erhöhung des Landwirtschaftskammerbeitrages ab dem 01.01.2023 beschlossen. Danach beträgt der Beitragsatz ab dem Haushaltsjahr 2023 statt vorher 113 v.H. nunmehr 123 v.H. des Messbetrages der Grundsteuer A. Der Landwirtschaftskammerbeitrag wird zusammen mit der Grundsteuer A festgesetzt. Deshalb werden abweichend von den obigen Ausführungen am 20.01.2023 für alle Objekte, für die neben Grundsteuer A auch Landwirtschaftskammerbeitrag festzusetzen ist, neue Grundabgabenbescheide für das Kalenderjahr 2023 versandt.

Hundesteuer

Für das Haushaltsjahr 2023 ergehen, soweit sich gegenüber 2022 keine Änderungen ergeben haben, keine neuen Hundesteuerbescheide.

Zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 sind die bisher festgesetzten oder berichtigten Ratenbeträge unaufgefordert zu entrichten, sofern der Stadtkasse Worms nicht bereits ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt wurde. Für Steuerpflichtige, die aufgrund eines entsprechenden Antrages als Jahreszahler geführt werden, ist die Hundesteuer 2023 in einem Betrag am 01. Juli 2023 fällig.

Es wird ausdrücklich auf die Anmelde- und Steuerpflicht hingewiesen. Danach hat derjenige, der im Stadtgebiet Worms einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug bei der Stadtverwaltung Worms, 2.01 Kommunale Steuern, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats als angeschafft. Hundehalter, deren Hunde bisher noch nicht zur Versteuerung angemeldet wurden, werden gebeten, dies umgehend nachzuholen. Der entsprechende Anmeldevordruck steht im Internet unter www.worms.de → Suche → Als Suchbegriff „Hundesteuer“ eingeben → Suche starten → Ersten Treffer „DienstleistungHundesteuer“ auswählen → Unter Downloads steht „Hundesteuer, Anmeldung“ zum Herunterladen zur Verfügung.

Gewerbsteuer

Für das Haushaltsjahr 2023 ergehen keine neuen Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheide. Zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 sind die bisher festgesetzten oder im Laufe des Haushaltsjahres 2023 geänderten Ratenbeträge zu entrichten.

Zweitwohnungsabgabe

Für das Haushaltsjahr 2023 werden, soweit sich gegenüber 2022 keine Änderungen ergeben haben, keine neuen Zweitwohnungsabgabenbescheide versandt. Zu dem Fälligkeitstermin 01. Juli ist der bisher festgesetzte oder berichtigte Jahresbetrag unaufgefordert zu entrichten, sofern der Stadtkasse Worms nicht bereits ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt wurde.

Rechtliche Wirkung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Worms angefochten werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden,
Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, da es sich um öffentliche Abgaben handelt (§ 80 (2) VwGO).

Worms, 03.01.2023
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Stadt Worms zum 31.12.2021

Der Stadtrat der Stadt Worms hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 beschlossen.

Anschließend wurde Herrn Oberbürgermeister Adolf Kessel, Herrn Bürgermeister Hans-Joachim Kosubek (bis 31.10.2021), Frau Bürgermeisterin Stephanie Lohr (ab 01.11.2021), Herrn Beigeordneten Uwe Franz (bis 31.10.2021), Herrn Beigeordneten Timo Horst (ab 01.11.2021), Herrn Beigeordneten Waldemar Herder und Frau Beigeordnete Petra Graen für das Jahr 2021 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 mit dem Teilungsbericht 2020, sowie den Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme von Montag, 16. Januar 2023 bis Dienstag, 24. Januar 2023, montags bis donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr und freitags von 09:00 – 12:00 Uhr im Dienstgebäude in der Klosterstraße 23, Zimmer 15, öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme bitten wir um vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 06241 / 853 - 2302).

Der Jahresabschluss und der Teilungsbericht werden auch auf der städtischen Internetseite www.worms.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Worms, 05.01.2023
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Worms-Pfiffligheim

Die über den Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union (CDU) in den Ortsbeirat Worms-Pfiffligheim gewählte Frau Heike Jennewein ist aus dem Ortsbeirat Worms-Pfiffligheim ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung wurde Herr Winston Effenberger als Ersatzperson einberufen.

Herr Effenberger hat die Wahl angenommen.

Worms, den 09.01.2023
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!